

Gesellschaftsvertrag der Internationale Bauausstellung 2027 StadtRegion Stuttgart GmbH

Präambel

100 Jahre nach Errichtung der Weißenhofsiedlung soll die Internationale Bauausstellung (IBA) 2027 StadtRegion Stuttgart international sichtbare Zeichen für das Bauen, Leben und Arbeiten im Zeitalter von Digitalisierung, Globalisierung und Klimawandel setzen. Mit der Internationalen Bauausstellung (IBA) 2027 StadtRegion Stuttgart sollen bauliche, städteplanerische und raumplanerische Ansätze entwickelt werden, die wegweisend sind für das künftige Leben, Wohnen und Arbeiten in der StadtRegion Stuttgart. Die zu entwickelnden Ansätze sollen dabei im internationalen Maßstab Beispiel geben, für das friedliche, demokratische, nachhaltige, energie- und ressourcensparende Zusammenleben und –wirken in polyzentralen Metropolräumen.

Um eine effektive Planung und Durchführung der Internationale Bauausstellung (IBA) 2027 StadtRegion Stuttgart zu gewährleisten, beabsichtigen die Gesellschafter eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu errichten. Für das Gesellschaftsverhältnis gelten die nachstehenden Bestimmungen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und führt die Firma „Internationale Bauausstellung 2027 StadtRegion Stuttgart GmbH“
- (2) Sie hat ihren Sitz in Stuttgart.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am 31. Dezember des Jahres.
- (4) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation der Internationalen Bauausstellung (IBA). Hierzu gehören insbesondere Mobilisierung von bürgerschaftlichem, unternehmerischem und öffentlichem Engagement für die IBA sowie Akquirierung von Mitteln aus diesen Bereichen sowie
 - Initiierung, Auswahl und Aufnahme von Projekten, Ereignissen und Initiativen in die IBA
 - Qualifizierung von und Qualitätsmanagement für Vorhaben im Sinne der Anliegen und Qualitätsmaßstäbe der IBA
 - Projektentwicklung im Bereich von Vorhaben mit herausragender strategischer Bedeutung für die IBA

- Beratung bei Projektentwicklung und Projektmanagement in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Projektträgern
 - Initiierung von Projekten und Netzwerken, Intensivierung der Kommunikation zwischen Gesellschaft und Wissenschaft
 - Förderung des Technologie- und Wissenstransfers aus den Hochschulen
 - Unterstützung der wissenschaftlichen Weiterbildung bei den IBA-relevanten Themenfeldern
 - Projektübergreifende Kommunikation des IBA-Prozesses in die kommunale, regionale, nationale sowie internationale Öffentlichkeit und Fachöffentlichkeit, Aufzeigen der Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Projekten und den übergeordneten Themen und Fragestellungen der IBA
 - Vertretung der IBA StadtRegion Stuttgart in regionalen, nationalen und internationalen Netzwerken
 - Durchführung von Ausstellungen, Veranstaltungen, Wettbewerben und Werkstätten
 - wissenschaftliche Begleitung des IBA-Prozesses
- (2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen und Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Hierauf haben als Gesellschafter übernommen:
- Verband Region Stuttgart einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 1 im Nennbetrag von 6.275,00 Euro (25,1%),
 - Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 2 im Nennbetrag von 4.975,00 Euro (19,9%),
 - Landeshauptstadt Stuttgart einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 3 im Nennbetrag von 11.250,00 Euro (45%),
 - Architektenkammer Baden-Württemberg einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 4 im Nennbetrag von 1.250,00 Euro (5%),
 - Universität Stuttgart einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 5 im Nennbetrag von 1.250,00 Euro (5%).
- (3) Die Stammeinlagen auf die Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe bar einzuzahlen.
- (4) Der Gesellschafter Architektenkammer Baden-Württemberg vertritt zugleich die Interessen der Ingenieurkammer Baden-Württemberg und des Bundes Deutscher Architekten BDA.

§ 4

Verfügungen über Geschäftsanteile, Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Verfügung über Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die durch Gesellschafterbeschluss, der mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen zu fassen ist, erteilt wird. Absatz 4 bleibt unberührt.
- (2) Verfügungen im Sinne dieser Bestimmung sind dingliche und schuldrechtliche Geschäfte jeglicher Art über Geschäftsanteile einschließlich Sicherungsübertragungen, Begründung von Treuhandverhältnissen, Nießbrauchsbestellungen und Einräumung von Unterbeteiligungen.
- (3) Geschäftsanteile eines Gesellschafters können von diesem geteilt und zusammengelegt werden. Die Teilung und Zusammenlegung bedarf der Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss, der einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen bedarf. Dies gilt nicht, sofern die Teilung zum Zwecke der Übertragung von Geschäftsanteilen dient, für die nach diesem Gesellschaftsvertrag eine Zustimmung der Gesellschaft nicht erforderlich ist.
- (4) Die Gesellschafter streben eine Beteiligung des Landes Baden-Württemberg sowie von Kommunen aus der Region Stuttgart an der Gesellschaft an. Einzelne Kommunen werden hierbei nicht direkt beteiligt, sondern müssen sich über eine zwischengeschaltete Gesellschaft oder juristische Person, die unmittelbarer Gesellschafter wird, beteiligen (nachstehend auch „Gemeindepool“). Die Beteiligung des Landes Baden-Württemberg oder des Gemeindepools soll durch Abtretung von Geschäftsanteilen – jeweils im gleichen Umfang – durch die regionalen Gesellschafter (Verband Region Stuttgart und Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH) und den Gesellschafter Landeshauptstadt Stuttgart erfolgen. Für diese Abtretungen bedarf es keiner Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach Absatz 1.

§ 5

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§6

Finanzierung der Gesellschaft

Die Finanzierung der Gesellschaft soll grundsätzlich im Verhältnis der Geschäftsanteile erfolgen. Einzelheiten werden in einer Finanzierungsvereinbarung geregelt.

Organe der Gesellschaft

§ 7

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung,

- der Aufsichtsrat,
- die Gesellschafterversammlung

Geschäftsführung

§ 8

Zusammensetzung der Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer (nachstehend auch „Geschäftsführer“).
- (2) Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Abweichend hiervon wird die erste Geschäftsführung der Gesellschaft durch Gesellschafterbeschluss bestellt.
- (3) Die Festlegung der Anstellungsbedingungen der Geschäftsführer einschließlich der Entscheidung über Abschluss, Änderung sowie Kündigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern obliegt dem Aufsichtsrat.
- (4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern.

§ 9

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Geschäftsführern die Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (3) Die Geschäftsverteilung unter mehreren Geschäftsführern bestimmt eine von dem Aufsichtsrat zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats sowie der Geschäftsordnung und seinem Anstellungsvertrag zu leiten.
- (2) Alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehenden Maßnahmen darf die Geschäftsführung nur nach Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen, soweit nicht die Gesellschafterversammlung nach § 20 hierfür zuständig ist. Der Aufsichtsrat kann die zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen jederzeit näher festlegen.
- (3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Gesellschaftern den Wirtschaftsplan, die Finanzplanung, den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschaft sowie von Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, zu übersenden.

- (4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.
- (5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Gesellschafter halbjährlich über die Lage des Unternehmens, den Stand der Zweckerfüllung sowie erfolgsgefährdende Abweichungen vom Wirtschaftsplan zu unterrichten. Dies gilt auch für Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist. Hierfür sind alle zur Beurteilung der Lage der Gesellschaft erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (6) Die Geschäftsführung hat den IBA Prozess zu steuern. Zur Unterstützung der Geschäftsführung wird eine „IBA-Aktionsebene“ bestehend aus Fachbeiräten eingerichtet. Die näheren Einzelheiten regelt die Gesellschafterversammlung durch Beschluss.
- (7) Die Einwerbung von Drittmitteln ist Aufgabe der Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

§ 11

Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 20 Mitgliedern besteht.
 - (2) Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats werden durch Entsendung durch die Gesellschafter bestellt (nachstehend auch „Entsendungsrechte“). Hierbei gelten folgende Entsendungsrechte:
 - Der Gesellschafter Verband Region Stuttgart entsendet fünf Aufsichtsratsmitglieder,
 - der Gesellschafter Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH entsendet vier Aufsichtsratsmitglieder,
 - der Gesellschafter Landeshauptstadt Stuttgart entsendet neun Aufsichtsratsmitglieder,
 - die Gesellschafter Architektenkammer Baden-Württemberg und Universität Stuttgart entsenden jeweils ein Aufsichtsratsmitglied.
- Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die von ihm entsandten Aufsichtsratsmitglieder jederzeit wieder abzurufen.
- (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit der Annahme des Amtes gegenüber der Gesellschaft. Sie endet mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Die Amtszeit von Aufsichtsratsmitgliedern, die zugleich Mitglied des Gemeinderats der LHS oder Mitglied der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart sind, endet vorzeitig mit dem Ablauf der Wahlperiode oder mit ihrem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat bzw. der Regionalversammlung. Die Amtszeit von Aufsichtsratsmitgliedern, die zugleich Mitglied der Verwaltung der LHS oder des Verbands Region Stuttgart sind, endet mit ihrem Ausscheiden aus den Diensten der LHS bzw. des Verbands Region Stuttgart. Bei Mitgliedern, die kraft ihres Amtes Mitglied des Aufsichtsrats sind, endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem Amt.

Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt jedes Aufsichtsratsmitglied solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.

- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, der Vorsitzende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden niederlegen. Für die restliche Amtsdauer ist ein neues Aufsichtsratsmitglied zu bestellen.
- (5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so erfolgt die Bestellung des Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Entstehende Auslagen können durch ein Sitzungsgeld, dessen Höhe die Gesellschafterversammlung bestimmt, abgegolten werden.
- (7) Auf den Aufsichtsrat finden § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen keine Anwendung.

§ 12

Vorsitzender des Aufsichtsrats, Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsratsvorsitz wird vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Stuttgart und einem bei Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder des Verbands Region Stuttgart von diesem zu benennenden Vertreter abwechselnd im zwei-jährigen Turnus geführt. Erster Aufsichtsratsvorsitzender wird der Vertreter des Verbands Region Stuttgart. Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender ist jeweils derjenige der vorgenannten Funktionsträger, der nicht das Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden inne hat.
- (2) Erklärungen des Aufsichtsrats werden von der/dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem/r Stellvertreter/in, unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Internationale Bauausstellung 2027 StadtRegion Stuttgart GmbH" abgegeben.

§ 13

Einberufung des Aufsichtsrats, Sitzungsprotokoll

- (1) Sitzungen des Aufsichtsrats sind nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, einzuberufen, ferner dann, wenn ein Mitglied oder ein/e Geschäftsführer/in dies unter Angabe des Zwecks beantragt.
- (2) Die Einladung zur Aufsichtsratssitzung zusammen mit den Sitzungsunterlagen ergeht durch den/die Aufsichtsratsvorsitzende/n oder in dessen Auftrag durch die Geschäftsführung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. In Ausnahmefällen können die Sitzungsunterlagen spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In der Einladung wird auch der Sitzungsort bestimmt. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung gewählt werden.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (4) Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung hinzugezogen werden. Der Aufsichtsrat ist vor einer Zuziehung zu hören. Zur Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats ist der Vorsitzende des Kuratoriums berechtigt.

- (5) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und an die Mitglieder sowie die Gesellschafter zu versenden ist. Gleiches gilt für die nicht in Versammlungen gefassten Beschlüsse.

§ 14

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche im Amt befindlichen Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen sind und die Mehrheit aller Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter, anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In dieser neuen Sitzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Bei der Einberufung ist hierauf hinzuweisen.
- (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (3) Der oder die Aufsichtsratsvorsitzende können eine Beschlussfassung der Aufsichtsratsmitglieder auch in Textform oder auf telefonischem Wege herbeiführen. Die Aufforderung zu einer solchen Abstimmung ist unter Mitteilung eines genau formulierten Vorschlags an die Aufsichtsratsmitglieder zu richten. Jeder Aufsichtsrat hat unverzüglich, spätestens binnen einer Woche oder einer von dem oder der Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmten längeren Frist Stellung zu nehmen. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung gilt als Ablehnung der Beschlussfassung außerhalb einer Aufsichtsratssitzung.
- (4) Verhinderte Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie ein anderes Aufsichtsratsmitglied in Textform zur Stimmabgabe bevollmächtigen (Stimmvollmacht) oder ihre schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechnigte Person überreichen lassen (Stimmbotschaft). § 108 Abs. 3 des Aktiengesetzes gilt entsprechend.
- (5) Kann eine Beschlussfassung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die persönlichen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse eines Mitglieds des Aufsichtsrats haben oder in anderer Weise für das Mitglied einen Interessenkonflikt begründen, so ist dieses Mitglied von der Beratung und Beschlussfassung über diesen Gegenstand ausgeschlossen. In Zweifelsfällen beschließt hierüber der Aufsichtsrat ohne das betroffene Mitglied.

§ 15

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und berät sie. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Dem Aufsichtsrat stehen die Rechte nach § 111 AktG zu. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat unterliegen die im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Gegenstände, hierzu zählen insbesondere:
1. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 2. Feststellung des Wirtschaftsplanes,
 3. Entscheidung über die Qualitätskriterien für die Vergabe des IBA-Labels
 4. Entscheidung über die Empfehlung des Kuratoriums, welche Projekte als IBA-Projekt zugelassen werden.

5. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer
 6. Abschluss, Änderung, Verlängerung, Kündigung und Aufhebung der Anstellungsverträge mit Geschäftsführern
 7. Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber Geschäftsführern
 8. Festlegung von zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen sowie Erteilung der Zustimmung zu solchen Geschäftsführungsmaßnahmen
 9. Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung
 10. Bestellung und Abberufung der Kuratoriumsmitglieder
- (3) Neben den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen hat der Aufsichtsrat darüber hinaus folgende Aufgaben: Vorberatung und Beschlussempfehlungen in allen Angelegenheiten, die nach §21 der Gesellschafterversammlung obliegen; Prüfung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts sowie Bericht an die Gesellschafterversammlung.

§ 16

Geheimhaltungspflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Informationen der Gesellschaft, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Kommunale und regionale Aufsichtsratsmitglieder werden gegenüber den Mitgliedern der Regionalversammlung und der Gemeinderäte von ihrer Schweigepflicht entbunden. Es muss dabei gewährleistet sein, dass bei der Berichterstattung die Vertraulichkeit gewahrt ist. Die Befreiung von der Schweigepflicht besteht nicht, wenn die Offenbarung von vertraulichen Informationen der Gesellschaft Schaden zufügen könnte. In Zweifelsfällen entscheidet der Aufsichtsrat hierüber durch Beschluss.

Kuratorium

§ 17

Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Die Gesellschaft hat ein Kuratorium.
- (2) Dem Kuratorium gehört ein Geschäftsführer der Gesellschaft an (nachstehend auch „Geborenes Kuratoriumsmitglied“). Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, bestimmt der Aufsichtsrat, welcher Geschäftsführer Geborenes Kuratoriumsmitglied wird.
- (3) Die Zusammensetzung des Kuratoriums soll die thematische Breite und inhaltliche Vielfalt der IBA widerspiegeln.
- (4) Über die Anzahl der Kuratoriumsmitglieder, die grundsätzliche Zusammensetzung des Kuratoriums, die Anforderungen an die Qualifikation der Kuratoriumsmitglieder und die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder entscheidet die Gesellschafterversammlung.
- (5) An den Sitzungen des Kuratoriums können auch die Geschäftsführer, die nicht Kuratoriumsmitglieder sind teilnehmen. Auf Verlangen des Kuratoriums sind sie zur Teilnahme verpflichtet. Das Kuratorium kann Dritte hinzuziehen.
- (6) Jedes nicht Geborene Kuratoriumsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des

Aufsichtsrates niederlegen. Für die restliche Amtsdauer ist ein neues Kuratoriumsmitglied zu wählen. Das Geborene Kuratoriumsmitglied kann sein Amt nur gleichzeitig mit seinem Amt als Geschäftsführer niederlegen.

§ 18

Vorsitzende/r des Kuratoriums, Stellvertreter/in

- (1) Der Geschäftsführer, der Kuratoriumsmitglied ist, ist der Vorsitzende des Kuratoriums. Das Kuratorium hat aus seiner Mitte einen Stellvertreter/in zu wählen.
- (2) Erklärungen des Kuratoriums werden von der/dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter/in, unter der Bezeichnung "Kuratorium der Internationale Bauausstellung 2027 StadtRegion Stuttgart GmbH" abgegeben.

§ 19

Einberufung des Kuratoriums, Sitzungsprotokoll

- (1) Sitzungen des Kuratoriums sind nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, einzuberufen.
- (2) Die Einladung zur Kuratoriumssitzung zusammen mit den Sitzungsunterlagen ergeht durch den/die Kuratoriumsvorsitzende/n in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. In Ausnahmefällen können die Sitzungsunterlagen spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In der Einladung wird auch der Sitzungsort bestimmt.
- (3) In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung gewählt werden.
- (4) Der/die Kuratoriumsvorsitzende bestimmt einen Schriftführer/in. Der/die Schriftführer/in hat die Verhandlungen und Beschlüsse des Kuratoriums in zeitlicher Reihenfolge niederzuschreiben und die Niederschrift zusammen mit dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats geht die Niederschrift zu.

§ 20

Aufgaben des Kuratoriums, Geheimhaltungspflicht

- (1) Das Kuratorium berät die Geschäftsführung bei
 - Konzept und thematische Ausrichtung der IBA
 - Aktivitäten in Bezug auf die Aufnahme und Qualifizierung von Projektbewerbungen
 - Empfehlungen von Projektbewerbungen
 - Aktivitäten in Bezug auf die Begleitung der IBA-Projekte
 - Der Vermittlung der IBA-Ziele
- (2) Das Kuratorium berät folgende Entscheidungen des Aufsichtsrats vor und gibt eine Empfehlung ab:
 - Qualitätskriterien für die Vergabe des IBA-Labels
 - die Akkreditierung eines Projektes als IBA-Projekt.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind in gleichem Maße wie Aufsichtsratsmitglieder (vgl. §16 Abs. 1) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (4) Im Übrigen regelt das Kuratorium seine innere Ordnung durch eine Geschäftsordnung selbst.

Gesellschafterversammlung

§ 21

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über
 1. Änderung des Gesellschaftsvertrags (einschließlich Änderung des Unternehmensgegenstandes und des Stammkapitals);
 2. Einwilligung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils;
 3. Teilung, Belastung oder Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen;
 4. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 5. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
 6. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 7. Feststellung des Jahresabschlusses, Gewinnverwendung, Deckung eines Bilanzverlustes;
 8. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats;
 9. Bestellung des Abschlussprüfers;
 10. Auflösung der Gesellschaft;
 11. Veräußerung und/oder Stilllegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile sowie die Aufgabe wesentlicher Geschäftsbereiche;
 12. Abstimmung in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsunternehmen;
 13. Angelegenheiten von besonderer und grundsätzlicher Bedeutung;

§ 22

Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung gefasst.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird von dem oder den Geschäftsführern oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden unter Übersendung der Tagesordnung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tag der Absendung des Schreibens, einberufen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung dieser Formalitäten abgesehen und die Frist abgekürzt werden. Bei der Einberufung sind Ort und Zeitpunkt der Versammlung mitzuteilen.

Der oder die Geschäftsführer sind zur Einberufung verpflichtet, wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangen. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist jährlich unverzüglich nach Zuleitung des Jahresabschlusses an die Gesellschafter oder gleichzeitig mit dieser einzuberufen.

- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Stimmen in ihr anwesend oder vertreten sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so haben die Geschäftsführer unter Einhaltung der in Abs. 3 bestimmten Form und Frist unverzüglich eine weitere Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr vertretenen Stimmen beschlussfähig, falls bei der Einberufung darauf ausdrücklich hingewiesen wird.
- (4) Der oder die Geschäftsführer/innen oder der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung können eine Beschlussfassung der Gesellschafter auch in Textform oder auf telefonischem Wege herbeiführen. Die Aufforderung zu einer solchen Abstimmung ist unter Mitteilung eines genau formulierten Vorschlags an die Gesellschafter zu richten. Jeder Gesellschafter hat unverzüglich, spätestens binnen einer Woche oder einer von dem oder den Geschäftsführern oder dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bestimmten längeren Frist Stellung zu nehmen. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung gilt als Ablehnung der Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung.
- (5) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben. Bei der Stimmabgabe gewährt jeder Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben und den Gesellschaftern zu übermitteln ist. Gleiches gilt für die nicht in Versammlungen gefassten Beschlüsse.
- (7) Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch ihre organschaftlichen Vertreter oder Bevollmächtigte (nachstehend zusammen auch „Gesellschaftervertreter“) vertreten. Vollmachten bedürfen der Schriftform. Ein Teilnahmerecht an Gesellschafterversammlungen haben bis zu 2 Personen eines jeden Gesellschafter; durch Gesellschafterbeschluss können weitere Gesellschaftervertreter zugelassen werden.
- (8) Der Vorsitz in der Gesellschafterversammlung wird vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Stuttgart und einem Vertreter des Verbands Region Stuttgart abwechselnd im zwei-jährigen Turnus geführt. Erster Vorsitzender der Gesellschafterversammlung wird der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt. Stellvertretender Vorsitzender ist jeweils derjenige der vorgenannten Funktionsträger, der nicht das Amt des Vorsitzenden innehat.

Rechnungslegung

§ 23

Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat entsprechend der Regelung des Handelsgesetzbuches innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind unverzüglich nach der endgültigen Aufstellung nach den Pflichtprüfungsbestimmungen des Handelsgesetzbuches für

große Kapitalgesellschaften durch den von der Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Den Prüfauftrag erteilt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Der Prüfauftrag ist auf die Gegenstände des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Darstellung wirtschaftlich bedeutsamer Sachverhalte) zu erstrecken. Die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse sind einzuräumen.

- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie einen Vorschlag für die Behandlung des Jahresergebnisses unverzüglich spätestens aber bis zum Ablauf der ersten fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Gesellschaftern zu übersenden.
- (4) Den Gesellschaftern werden die für die Aufstellung eines Gesamtabchlusses erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihnen bestimmten Zeitpunkt mitgeteilt.
- (5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind gleichzeitig an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (6) Die Prüfung des Jahresabschlusses für das am 31.12.2017 endende Rumpfgeschäftsjahr erfolgt zusammen mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2018.

§ 24

Wirtschaftsplan

- (1) Für jedes Geschäftsjahr wird vor dessen Beginn von der Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan aufgestellt. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres aufzustellen und mit den Gesellschaftern abzustimmen, dass der Aufsichtsrat noch vor Beginn des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung beschließen kann.
- (3) Die Wirtschaftspläne werden durch eine fünfjährige Finanzplanung (Vorschau-rechnungen: Investitionen, Finanzierung, Erfolgsrechnungen) sowie um strategische Ziele, Maßnahmen und Kennzahlen ergänzt.
- (4) Für die Aufstellung und die Ausführung des Wirtschaftsplans gelten sinngemäß die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Schlussbestimmungen

§ 25

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Bei Auflösung der Gesellschaft wird das Vermögen der Gesellschaft unter die Gesellschafter nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden. Soweit die Gesellschafter nichts Abweichendes beschließen, gilt für die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren § 8 Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend.

§ 26

Schlussbestimmung

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen der Schriftform, soweit nicht das Gesetz eine notarielle Beurkundung vorschreibt.
- (2) Von der Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch Beschluss der Gesellschafter so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte gesellschaftliche Zweck erreicht wird.
- (3) Den Gründungsaufwand (z.B. Notariatskosten, Kosten der Eintragung im Handelsregister, Beratungskosten) trägt die Gesellschaft bis zum Betrag von EURO 2.500,00.
- (4) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Soweit gesetzliche Bestimmungen und dieser Gesellschaftsvertrag nicht entgegenstehen, gilt ergänzend der Public Corporate Governance Kodex für die Landeshauptstadt Stuttgart in der jeweils gültigen Fassung.